

Landkreis Börde
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung in eine
andere Nutzungsart**

Bei dem Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Harbke
Flur	9
Flurstücke	469, 474, 3/35, u. w.

Die Größe der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche beträgt 2,8750 ha.

Nach den §§ 5, 7, 10 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.07.2026 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die zur Waldumwandlung beantragte Fläche besteht überwiegend aus den Pionierbaumarten Aspe, Gemeiner Birke und Gemeiner Kiefer in den Wuchsklassen des schwachen bis starken Stangenholzes. Diese Waldbestände etablierten sich als Ergebnis der Renaturierung seit den 1990er Jahren im östlichen Bereich des Tagebaugeländes Wulfersdorf auf zumeist sehr steilem bis schroffem Gelände. Infolge zahlreicher Rutschungen und Erosionen ist das Böschungssystem nicht als standsicher zu bewerten, so dass es der Abflachung des Böschungswinkels und der vorausgehenden Abholzung des Waldes bedarf. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die vormalige Waldfläche an gleicher Stelle wieder aufgeforstet. Für befristete Waldumwandlungen sind nach § 8 Abs. 5 LWaldG keine Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen,

ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 07.09. 2026 bis 05.10. 2026

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00-18:00 Uhr und am Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 01.09.26



Stichnoth
Landrat